

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 16.06.2025
00-05-40

Entwurf Stellenplan 2026

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stellen im Haushaltsjahr		davon tats. be- setzt 6/2025	Vermerke/ Erläuterungen
			2026	2025		
1	Landesgeschäftsführer	B 6	1	1	1	DAE
2	Beigeordnete/-r	B 3/ B 4	1	1	1	• allgemeiner Vertreter des LGF • Stelleninhaber BesGr B 3, DAE
3	Büroleitung	A 16	1	0	0	seit 1.1.2025 nicht mehr in Personalunion mit der/dem Beigeordneten; ab 6/2026 BesGr A 16
4	Referenten	A 13 – A 15	4	5	5	• ein Stelleninhaber BesGr A 15 • ein Stelleninhaber BesGr A 14 • ein Stelleninhaber BesGr A 12 • ein Stelleninhaber EG TVöD 13, ab 5/2026 EG TVöD 14
5	Sachgebietsleiterin	A 12/ A 13	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 12
6	Sachgebietsleiter/-in	A 11/ A 12	2	2	1	beide Stelleninhaber EG TVöD 10; Besetzung der 2. SGL-Stelle seit 9/2025
7	Hauptsachbearbeiterin	EG 9/ 10	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 9b, Teilzeitbeschäftigung, 35 h/Woche
8	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EG 9a	1	1	1	Teilzeitbeschäftigung, 37 h/Woche
9	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EG 8	1	1	1	Teilzeitbeschäftigung, 37 h/Woche
10	Vorzimmerkraft LGF / Sachbearbeiterin	EG 6 + Zulage nach EG 8	1	1	1	
11	Sachbearbeiterin/ Schreibkraft	EG 5/6	2	2	2	beide Stelleninhaber EG 5, eine in Teilzeitbeschäftigung, 32 h/Woche
12	Technische Kraft/ Fahrer	EG 5/6	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 5
	insgesamt		17	17	16	

Anmerkungen:

1. Hinsichtlich der Beigeordnetenstelle unter der lfd. Nr. 2 ist bei entsprechender Bewährung nach 3,5 Jahren, frühestens zum 01.07.2028, eine Beförderung nach BesGr B 4 möglich.
2. Hinsichtlich der Stelle der Büroleitung unter der lfd. Nr. 3 erfolgt zum 01.06.2026 eine Beförderung in die BesGr A 16 auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025.
3. Die Referentin mit BesGr A 12 unter der lfd. Nr. 4 könnte bei entsprechender Bewährung frühestens nach Ablauf der einjährigen Mindestwartezeit nach der letzten Beförderung (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 LBG LSA) zum 01.01.2027 in die BesGr A 13 befördert werden. Für den Zeitraum der unterwertigen Besetzung dieser Beamtenstelle ist die 1,75-fache Umlage an den KVSA (§ 33 Abs. 4 Satz 4 der Satzung des KVSA) zu entrichten.
4. Hinsichtlich der Referentenstelle nach TVöD unter der lfd. Nr. 4 erfolgt zum 01.05.2026 eine Höhergruppierung in die EG TVöD 14 auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025.
5. Die Stelle unter der lfd. Nr. 10 ist in die EG 6 mit Zulage nach EG 8 (auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstandes des KAV vom 6.11.2023 – Möglichkeit einer Zulagengewährung für Vorzimmerkräfte von kommunalen Wahlbeamten) eingruppiert.
6. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.
7. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.